

Chronologie im Fall P. A.

26. März 2010	Der italienische Richter P. A. bittet Dignitas um eine begleitete Suizidbeihilfe. Damals lässt er den angebotenen Termin ungenutzt verstreichen, bezahlt aber den Beitrag von EUR 8500 und weitere Beiträge an die Organisation.
9. April 2013	Die Suizidbegleiterin E.P. stellt das Rezept aus für das tödliche Medikament.
10. April 2013	Erst jetzt schreibt der Arzt J.R. das Zweitgutachten, welches den begleitenden Suizid bestätigt und für diesen eine zwingende Voraussetzung ist.
11. April 2013	P.A. begeht Suizid in den Räumlichkeiten der Stiftung Eternal Spirit in Basel.
12. April 2013	Die trauernde Tochter liest den Abschiedsbrief des Vaters. Nach bewegenden Abschiedsworten empfiehlt er der Tochter: „Habe keine Vorbehalte gegen die Ärzte, welche die Berichte geschrieben haben. Diese wissen nichts. Diese informierte ich, dass die Berichte notwendig für ein Gesuch um Frühpensionierung seien. Und vieles davon habe ich selbst geschrieben. Niemand kann eine solche Krankheit verstehen...“ Die Trauerfamilie stoppt sofort die geplante Kremation, weil sie die Umstände des Freitodes untersuchen möchte.
18. April 2013	Die Sterbehelferin E.P. entschuldigt sich in einer Mail an die Familie für ihren Fehler: „Ich bin sehr desillusioniert über den Fakt, dass P. mich während 3 Jahren angelogen hat. Er war intelligent, ich konnte nicht glauben, dass er nur depressiv ist... Er hat den Bericht von Dr. L. so gut nachgemacht oder den Doktor bezahlt, der den Bericht geschrieben hat.“
19. April 2013	Die Trauerfamilie schaltet einen Anwalt ein.
27. Juni 2013	Ausführlicher Bericht des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel widerlegt die falsche Diagnose: „Bei fehlendem Nachweis einer Reduktion neuronaler Zellen in typischer Lokalisation konnten typische Befunde eines Tertialstadiums (nach neuerer Literatur auch Quartärstadium) der Syphilisinfection (Tabes dorsalis, progressive Paralyse, Lues cerebrospinalis) nicht erhoben werden.“ (gez. Prof. Dr. med. V. Dittmann)
Juli 2013	Die Trauerfamilie erstattet in Italien Anzeige gegen die involvierten Ärzte. Es ist ihr grosser Wunsch, dass die Öffentlichkeit die Fakten zu diesem Fall vernimmt. Mit der Anzeige will sie erreichen, dass der Sterbetourismus in die Schweiz nicht mehr möglich ist.
Sommer 2013	Die italienische Presse berichtet mehrmals über die „Todesärztin“ in Basel.
21. Oktober 2013	Der Anwalt macht eine Eingabe zur Prüfung aufsichtsrechtlicher Massnahmen gegen die Sterbehelferin in BL und BS. <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verstorbene war nicht im Endstadium einer schweren Erkrankung. Damit waren die Voraussetzungen für einen begleiteten Freitod nach den Richtlinien der schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften nicht erfüllt. 2. Selbst wenn eine Lueserkrankung vorgelegen hätte, hätte die Suizidbeihilfe nicht diesen Richtlinien entsprochen, da keine Todesnähe vorgelegen hat. Es liegt eine Verletzung der Standesregeln vor. 3. Die Diagnosestellung entspricht nicht schweizerischen Gepflogenheiten. Es liegen der Trauerfamilie keine Laborberichte vor. 4. Auch der zweite Gutachter erwähnt keine Laborergebnisse. Die Suizidhelferin erhält das Gutachten erst, nachdem sie das Rezept für das tödliche Medikament schon ausgestellt hat. Ein Gefälligkeitsgutachten kann nicht ausgeschlossen werden. 5. Der Verstorbene hat zweimal den Betrag für eine Suizidbeihilfe bezahlt: 2011 an die Organisation Dignitas und 2013 an die Organisation Life Circle. Materielle Interessen der Organisationen können nicht ausgeschlossen werden, welche nach Art. 115 StGB verboten sind.